

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 12.04.2022



1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname:	CARE SENTINEL SUREFILL
KBN:	CARESUREFILL
Chemische Bezeichnung:	Gemisch
CAS Nr.:	-
EG Nr.:	-

1.2 Relevante ermittelte Verwendungszwecke des Stoffs oder Gemischs und Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung(en):	Wasserreinigung Ionenaustauschharz
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmenskennzeichen:	CONEL GmbH Margot-Kalinke-Straße 9 80939 München
Telefon:	+49 89 31868780
E-Mail (fachkundige Person):	info@conel.de
Website:	www.conel-gmbh.de

1.4 Notfall-Telefonnummer

Notfalltelefon (24h):	+44 (0) 1928 704 339 (24 Stunden / 7 Tage)
-----------------------	---

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 12.04.2022



2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche
und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei
Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3 Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1% aufweist.

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 12.04.2022



3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen:	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Hautkontakt:	Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.
Augenkontakt:	Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Verschlucken:	Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 12.04.2022



5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.
Kohlendioxid (CO₂)

5.2 Besondere, von dem Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.
Kohlenstoffoxide (CO, CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen: Verschüttetes Produkt stellt eine große Rutschgefahr dar.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Das Produkt mechanisch aufnehmen.

Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 12.04.2022



7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung tragen. Verschütten des Produkts wegen Rutsch-/Sturzgefahr vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
In der Originalverpackung aufbewahren.

Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel.

Lagertemperatur:

0–40°C

Lagerklasse (LGK):

LGK 13 – Nicht brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2 Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3 Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5 Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Augen- und Gesichtsschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete
Atemschutzausrüstung tragen.

Thermische Gefahren:

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 12.04.2022



9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Fest
Farbe:	Grau
Aussehen:	Perlen
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt:	Nicht verfügbar
Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar
Siedepunkt:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit:	Nicht brennbar
Explosionsgrenzen:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze (UEG):	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze (OEG):	Nicht anwendbar
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
pH-Wert:	7 – wässrige Aufschlämmung
pH Lösung:	Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Nicht anwendbar
Löslichkeit:	wasserunlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow):	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C:	Nicht verfügbar
Dichte:	Nicht verfügbar
Relative Dichte:	≈ 1,08
Relative Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht anwendbar
Partikelgröße:	Nicht verfügbar
Partikelgrößenverteilung:	Nicht verfügbar
Partikelform:	Nicht verfügbar
Seitenverhältnis der Partikel:	Nicht verfügbar
Partikelaggregatzustand:	Nicht verfügbar
Partikelabsorptionszustand:	Nicht verfügbar
Partikelspezifische Oberfläche:	Nicht verfügbar
Partikelstaubigkeit:	Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:	Keine weiteren Informationen verfügbar
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:	Keine weiteren Informationen verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 12.04.2022



10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.
10.2 Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Hitze
10.5 Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei thermischer Zersetzung entsteht: Kohlenstoffoxide (CO, CO ₂). Giftige Gase.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral):	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal):	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ):	Nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Nicht eingestuft pH-Wert: 7 – wässrige Aufschlämmung
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Nicht eingestuft pH-Wert: 7 – wässrige Aufschlämmung
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität:	Nicht eingestuft
Karzinogenität:	Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität:	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr:	Nicht eingestuft

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 12.04.2022



12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Ökologie - Allgemein:

Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut):

Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch):

Nicht eingestuft

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Geringes Bioakkumulationspotential

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878



Ausgabedatum: 12.04.2022

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß ADR / ADN / RID / IATA / IMDG

14.1 UN-Nummer	ADR/ADN/RID IATA IMDG	Nicht geregelt Nicht geregelt Nicht geregelt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ADR/ADN/RID IATA IMDG	Nicht geregelt Nicht geregelt Nicht geregelt
14.3 Transportgefahrenklassen	ADR/ADN/RID IATA IMDG	Nicht geregelt Nicht geregelt Nicht geregelt
14.4 Verpackungsgruppe	ADR/ADN/RID IATA IMDG	Nicht geregelt Nicht geregelt Nicht geregelt
14.5 Umweltgefahren	ADR/ADN/RID IATA IMDG	Nicht geregelt Nicht geregelt Nicht geregelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Landtransport:	Nicht geregelt
Seeschiffstransport:	Nicht geregelt
Lufttransport:	Nicht geregelt
Binnenschiffstransport:	Nicht geregelt
Bahntransport:	Nicht geregelt

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar
--	-----------------

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt.

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff.

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

15.1.2 Nationale Vorschriften (Deutschland)

Beschäftigungsbeschränkungen:

Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK):

WGK nwg, Nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
DOT	Verkehrsministerium
TDG	Gefahrguttransporte
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
GHS	Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
IBC-Code	Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheits-schädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
BKF	Biokonzentrationsfaktor
MARPOL 73/78	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
ADG	Australische Gefahrguttransporte
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
LC50	Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50% einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften

SICHERHEITSDATENBLATT

GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)
EINSCHL. ÄNDERUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 12.04.2022



Sonstige Angaben:

Die Angaben der Abschnitte 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.